

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006 ²⁾,

beschliesst ³⁾:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;
- b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;
- c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;
- d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;
- e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen;
- f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.

² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2

Dieses Gesetz regelt:

Gegenstand

- a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 73

³⁾ GRP 2006/2007, 492

- b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

II. Kantonale Amtssprachen

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 4

Grosser Rat

¹ Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

² Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

³ Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

Art. 5

Regierung

¹ Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

² Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Medienmitteilungen, Internetauftreten, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von kantonalen Gebäuden und Strassen in die kantonalen Amtssprachen.

³ Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

Art. 6

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.

Anstellungen

Art. 7

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

Gerichte
1. Allgemeine Bestimmungen

² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

Art. 8

¹ An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

2. Kantonale Gerichte

² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.

Art. 9

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

3. Bezirksgerichte
a) Einsprachige Bezirke

² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.

Art. 10

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache beziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

b) Mehrsprachige Bezirke

² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Art. 11

Kanton
1. Institutionen

¹ Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

⁵ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

Art. 12

2. Projekte und besondere Fördermassnahmen
a) Bereiche, Bemessungskriterien

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten:

- a) von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;
- b) von Massnahmen und Projekten zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können;
- d) der Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Landessprachen, ihren Idiomen und Dialekten, zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;
- e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische Sprache;

- f) von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen;
- g) eines Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden;
- h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.

² Die Kantonsbeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

Art. 13

¹ Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfängerinnen beziehungsweise Beitragsempfänger abhängig gemacht. b) Beitragsvoraussetzungen

² An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 14

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung ihrer angestammten Sprache. Gemeinden

Art. 15

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften. Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

² Er kann zu diesem Zweck an Austauschorganisationen Beiträge leisten.

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Art. 16

¹ Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes. Gemeinden
1. Amtssprachen
a) Festlegung

² Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache.

³ Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.

⁴ Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen

sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

Art. 17

b) Geltungs-
bereich

¹ Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslökalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

² Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

³ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

Art. 18

2. Schulsprachen
a) Allgemeine
Bestimmungen

¹ Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

³ Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 19

b) Einsprachige
Gemeinden

¹ In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

² Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 20

c) Mehrsprachige
und deutsch-
sprachige
Gemeinden

¹ In mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache.

² In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

³ In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch anzubieten.

Art. 21

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

d) Zweisprachige
Regionalschulen

Art. 22

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in mehrsprachigen Gemeinden schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in der angestammten Sprache.

3. Sprach-
kompetenz

Art. 23

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.

4. Zusammen-
schluss von
Gemeinden /
Gemeinde-
verbindungen

² Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 24

¹ Der Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt sowie von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unterliegt der Volksabstimmung. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unter 20 Prozent gefallen ist.

5. Sprachen-
wechsel

² Ein Sprachenwechsel gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur deutschsprachigen Gemeinde zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

³ Beschlüsse über Sprachenwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 25

Kreise

¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderungen
bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GrG) vom 8. Dezember 2005 ¹⁾

Art. 45

Aufgehoben

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO) vom 1. Dezember 1985 ²⁾

Art. 48a

Gerichtssprachen

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958 ³⁾

Art. 101a

Gerichtssprachen

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

¹⁾ BR 170.100

²⁾ BR 320.000

³⁾ BR 350.000

4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 9. April 1967

Art. 20

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

5. Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997 ¹⁾

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Art. 3 lit. c

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Der Kanton kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

Art. 27

Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung.

Übergangsbestimmung

¹⁾ BR 494.300

Anpassung
kommunaler
Erlasse

Art. 28

Die Gemeinde- und Kreiserlasse sowie die Statuten der Gemeindeverbindungen sind innert drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

Referendum und
In-Kraft-Treten

Art. 29

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Das Volksreferendum ist zustande gekommen. Das Bündner Stimmvolk hat dem Gesetz am 19. Oktober 2006 zugestimmt.

²⁾ Mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.